



Beitragsordnung

§ 1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 5,00 €.
Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche
beträgt monatlich 2,50 €.

§ 2 (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen.

Der Beitrag ist wie folgt fällig und zu zahlen:

- a) bei monatlicher Zahlung zum 15. des Monats;
- b) bei vierteljährlicher Zahlung zum ersten 15. des Vierteljahres;
- c) bei jährlicher Zahlung zum 15. Januar des Jahres.

(2) Damit die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages sichergestellt ist, soll vom Mitglied ein Dauerauftrag eingerichtet oder dem Verein die Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift erteilt werden.

(3) Der Verein ist berechtigt, die ihm durch Zahlungsverzug entstehenden Kosten und Aufwendungen an das betreffende Mitglied weiterzugeben. Die Mahnauslagen betragen ab der zweiten Zahlungserinnerung/ Mahnung je 3,00 €.

§ 3 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind alle bis zum Austrittstag angefallenen offenen Beträge vollständig zu begleichen.

§ 4 Die Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.04.2011 in Grimma beschlossen.